

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ÜBERSAXEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18.06.2024

7. Verordnung: Verordnung über die Zweitwohnsitzabgabe 2024

Verordnung über die Zweitwohnsitzabgabe 2024

Die Gemeindevertretung Übersaxen hat mit Beschluss vom 29.05.2024 gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabengesetzes.

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- b) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter 18,08 €, höchstens 3.013,65 €

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a n f r e d V o g t



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur
und des Ausdrucks finden Sie unter

<http://uebersaxen.at/amtssignatur>